

Satzung des Lützel Baskets 1956 e.V.

§ 1 Gründung, Name, Sitz

- 1.1. Der am 17. August 1919 gegründete Verein für Bewegungsspiele wurde am 17. November 1945 neu ins Leben gerufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 1950 wurde dem Namen des Vereins die Jahreszahl 1891 beigefügt. Seitdem war der Name des Vereins

Verein für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel

in Anlehnung an den früheren Turnverein Koblenz-Lützel.

Im Januar 1956 wurde innerhalb vorstehenden Vereins die Basketballabteilung gegründet. Die Mitgliederversammlung hat am 9. August 2011 unter Anwesenheit und Beurkundung des Notars, Justizrat Richard Bock beschlossen, die Basketballabteilung zum Zwecke der Trennung der im Verein für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel ausgeübten Sportarten abzuspalten und auf den neu zu gründenden Lützel Baskets 1956 e.V. zu übertragen. Mit der Abspaltung geht die Basketballabteilung in dem Lützel Baskets 1956 e.V. auf. Der Lützel Baskets 1956 e.V. übernimmt insoweit die Tradition der Basketballabteilung des Vereins für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel.

- 1.2. Der Verein führt den Namen

Lützel Baskets 1956 e.V.

- 1.3. Er hat seinen Sitz in Koblenz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugend.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e.V., Basketballverband Rheinland, Basketballverband Rheinland-Pfalz, Deutschen Basketball Bund und im Deutschen Sportbund an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geschenke zu üblichen Anlässen wie runden Geburtstagen, Hochzeiten etc. sind nach freiem Ermessen des Vorstandes bis zum jeweils geltenden zulässigen Höchstbetrag im Einzelfall zulässig.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind "Grün-Weiß".

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2011.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 6.2. Im Zuge der in § 1 dargestellten Abspaltung erhalten die Mitglieder des Vereins für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel eine Mitgliedschaft im Lützel Baskets 1956 e.V., die im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Vereinsregister als Hauptmitglied der Abteilung Basketball im Mitgliederverzeichnis des VfB 1891 e.V. Koblenz-Lützel geführt werden.
- 6.3. Abgesehen von dem Fall der vorstehenden Ziffer 6.2 setzt der Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 6.4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Mitgliedschaft, Ehrungen

- 7.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Aktive Mitglieder
sind Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen.
 - Passive Mitglieder
sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
 - Jugendliche
sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Ehrenmitglieder
sind Personen, die nach Ziffer 7.3 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- 7.2. Der Verein ehrt mit der "Ehrung in Silber" Mitglieder, die sich im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben oder wegen ihrer sportlichen Erfolge das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
- Die "Ehrung in Gold" wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
- Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der "Ehrung in Silber" und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der "Ehrung in Gold".
- 7.3. Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, mit dem Titel „Ehrenmitglied des Baskets Lützel 1956 e.V.“ auszeichnen.

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

- 7.4. Für die Benennung und Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der erweiterte Vorstand zuständig.
- 7.5. Ehrenmitglieder, welche im Verein für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekamen und die gemäß § 6 Ziffer 6.2. Mitglieder des Lützel Baskets 1956 e.V. werden, behalten auch im Lützel Baskets 1956 e.V. ihre Ehrenmitgliedschaft.
- 7.6. Bei der Dauer der Vereinszugehörigkeit werden die Mitgliedschaftszeiten im Verein für Bewegungsspiele 1891 e.V. Koblenz-Lützel den Mitgliedern des Lützel Baskets 1956 e.V. angerechnet, sofern diese gemäß § 6 Ziffer 6.2. Mitglieder des Lützel Baskets 1956 e.V. geworden sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- 8.2. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 8.3. Ein Mitglied kann, möglichst nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollumfänglich entrichtet sind,
 - b) wiederholt seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - c) satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet,
 - d) in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält und dieses Verhalten vereinsschädigend ist,
 - e) sich unehrenhaft verhält oder
 - f) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- 8.4. Die Ausschlussentscheidung in den Fällen der vorstehenden Ziffer 8.3. ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 8.5. Der Austritt, der Ausschluss oder eine sonstige Beendigung der Mitgliedschaft begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge, Umlagen

- 9.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden als Monatsbeiträge festgelegt. Sie werden kalendervierteljährlich am 1. des ersten Monats im Voraus fällig.
- 9.2. Aufnahmebeiträge und Umlagen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Umlagen dürfen jedoch nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 v.H. eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

- 9.3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 9.4. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitragsfreiheit im Einzelfall beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) die Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder mittels E-Mail an die zu diesem Zweck bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder einzuberufen.
- 11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Verschiedenes.
- 11.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 11.4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Monate Mitglied im Verein sind. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11.5. Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nur Mitglieder wählbar, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet sein.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Für Beschlüsse über die Auflösung und/oder die Verschmelzung des Vereins oder über Änderungen des Vereinszwecks gilt § 21.
- 11.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. § 21 Ziffer 21.3. bleibt unberührt.

- 11.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden^{*}; der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 11.9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

- 12.1. Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Jeder Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
- 12.2. Dem Vorstand zur Leitung des Vereins beigegeben ist der 1. Kassenwart. Sie stellen den **geschäftsführenden Vorstand** dar.
- 12.3. Außerdem besteht ein **erweiterter Vorstand**, der sich zusammensetzt aus dem
- a) Vorstand gemäß Ziffer 12.1,
 - b) 1. Kassenwart,
 - c) 2. Kassenwart,
 - d) Sportwart,
 - e) Jugendwart,
 - f) Schiedsrichterwart,
 - g) 1. Beisitzenden,
 - h) 2. Beisitzenden und
 - i) den Ausschüssen.
- 12.4. Der **Vorstand** gemäß Ziffer 12.1. und auch der 1. Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende wird in ungeraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

Erstmalig amtiert der 1. Kassenwart bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre 2018. Dieser Wahlmodus soll verhindern, dass der Zustand eintritt, dass ein völlig neuer Vorstand im Sinne des § 26 BGB gebildet und somit die Führung der laufenden Geschäfte beeinträchtigt wird. Sollte für das Amt des 2. Kassenswartes kein Kandidat zur Verfügung stehen, kann dieses Amt auch unbesetzt bleiben.

- 12.5. Die sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- 12.6. Das Mitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 12.7. Bei vorzeitigem Ausscheiden (auch im Falle des Rücktritts) von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 12.3. c) – h) kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch berufen.
- 12.8. Bei vorzeitigem Ausscheiden (auch im Falle des Rücktritts) von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 12.3. a) – b) hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine erweiterte Vorstandssitzung zwecks Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl gilt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Sollte im Zuge der Ersatzwahl kein

* Im Weiteren wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer.

Nachfolger für ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 12.3. a) – b) bestimmt werden können, hat der 1. Vorsitzende, im Falle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, sich zu bemühen, einen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch berufen zu können bzw. zu berufen.

- 12.9. Sollte im Rahmen einer Jahreshauptversammlung ein Amt des erweiterten Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 12.3. c) – h) nicht gewählt werden können, gilt Ziffer 12.7. entsprechend.
- 12.10. Sollte im Rahmen einer Jahreshauptversammlung ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 12.3. a) – b) nicht gewählt werden können, hat der 1. Vorsitzende, hilfsweise der 2. Vorsitzende binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer erneuten Wahl einzuberufen. Sollte auch diese Wahl erfolglos bleiben, gilt Ziffer 12.8. entsprechend.
- 12.11. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des erweiterten Vorstandes. Er ist verpflichtet, möglichst den erweiterten, jedenfalls den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.12. Bei Bedarf können Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine entsprechende Aufwandsentschädigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die zugrunde zu legenden Inhalte bzw. Bedingungen.

§ 13 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
Die Ausschüsse sind dem Vorstand für die Wahrung vorliegender Satzung und der Interessen des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 14.1. Alle Mitglieder haben gleichermaßen das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 14.2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins zu fördern und nichts zu tun, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Insbesondere ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen.
- 14.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 15 Maßregelungen

- 15.1. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
- a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldbuße bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - d) Ausschluss gemäß § 8 Ziffer 8.3. der Satzung.
- 15.2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 16 Rechtsmittel

- 16.1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 6 Ziffer 6.4), den Ausschluss (§ 8 Ziffer 8.3.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 15) ist als Rechtsmittel der Einspruch zulässig.
- 16.2. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 16.3. Über den rechtzeitig und ordnungsgemäß eingelegten Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die darin getroffenen Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Ausschüsse wird ebenfalls ein Protokoll angefertigt, es sei denn, die Beschlüsse sind von unwesentlicher Bedeutung.

§ 18 Haftung

- 18.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit etwaiger Mitarbeiter.

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der zweite Kassenprüfer amtiert erstmalig bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre 2012. Wiederwahl ist zulässig.
- 19.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 20 Datenschutz

- 20.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 20.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 20.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- 21.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2. Die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand einvernehmlich beschlossen hat oder dies von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 21.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 21.4. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 21.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend unter Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

Koblenz, 14.04.2016